

**REGLEMENT  
ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

**vom 18. Februar 1992**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung
- § 4 Verbotene Beseitigungsarten
- § 5 Sorgfaltspflicht von Gewerbe, Handel und Industrie

### **B. Sammeleinrichtungen**

- § 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut
- § 7 Bereitstellung von Abfällen und Sperrgut
- § 8 Abfuhr von Abfällen in Containern
- § 9 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen
- § 10 Kompostierung
- § 11 Abfuhr von Gartenabfällen und Grünzeug
- § 12 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

### **C. Finanzielles**

- § 13 Gebühren
- § 14 Abfallrechnung

### **D. Vollzug**

- § 15 Information
- § 16 Selbstverpflichtung der Gemeinde
- § 17 Abfallstatistik

### **E. Schlussbestimmungen**

- § 18 Zusammenarbeit
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 22 Inkrafttreten

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung<sup>1)</sup> und auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2)</sup> beschliesst das folgende

## **REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt:

- a. Abfälle so weit als möglich zu vermeiden oder wiederzuverwerten;
- b. unterschiedliche Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt zu erfassen und zu behandeln;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederzuverwerten oder zu beseitigen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfälle gemäss eidgenössischer Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)<sup>3)</sup> von Kleinverbrauchern.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, sind vom Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederzuverwerten oder zu beseitigen.

---

<sup>1)</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil (GO) vom 29.03.1971

<sup>2)</sup> kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 28.05.1970 (GS 24.293)

<sup>3)</sup> bundesrätliche Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986 (SR 814.014)

### **§ 3        Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf hinwirken, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und umweltschädliche Stoffe vermieden werden.

2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

4 Sonderabfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeindeverwaltung zugeführt werden.

### **§ 4        Verbotene Beseitigungsarten**

1 Die folgenden Arten der Beseitigung von Abfällen sind untersagt:

- a. Abfälle der Kanalisation oder Gewässern zu übergeben
- b. Abfälle liegenzulassen, zu vergraben, versickern zu lassen oder ohne Bewilligung abzulagern
- c. Abfälle zu verbrennen
- d. Haushaltsabfälle in den Abfallbehältern auf Strassen, Plätzen und in den öffentlichen Anlagen zu deponieren.

2 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern und die Verbrennung von Abfällen, insbesondere das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten (§ 20 USV<sup>4</sup>).

### **§ 5        Sorgfaltspflicht von Gewerbe, Handel und Industrie**

Verkaufsgeschäfte sind für selbst in Verkehr gebrachte Verpackungsmaterialien, Gebrauchsgüter und umweltschädliche Verkaufsgüter zur Rücknahme und zur Wiederverwertung respektive Beseitigung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verpflichtet.

---

<sup>4</sup>) regierungsrätliche Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991 (GS 30.805)

## **B. SAMMELEINRICHTUNGEN**

### **§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für jene Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel zweimal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

<sup>3</sup> Die Benützung der Kehrichtabfuhr ist obligatorisch für Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und aus dem Gewerbe. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen vom Obligatorium bewilligen.

### **§ 7 Bereitstellung von Abfällen und Sperrgut**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt am Strassenrand bereitzustellen:

- a. in genormten und verschlossenen Kehrichtsäcken oder ähnlichen dafür geeigneten Behältnissen, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken.
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

<sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 Wohnungen sind die genormten und verschlossenen Kehrichtsäcke oder ähnliche dafür geeignete Behältnisse, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Aufdrucken, in Containern bereitzustellen.

<sup>3</sup> Für industrielle und gewerbliche Betriebe sind Container obligatorisch und mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

<sup>4</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Kehrichtsäcke und Container sind so bereitzustellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.

<sup>6</sup> Für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort für Abfälle festlegen.

<sup>7</sup> Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Abfälle und Sperrgüter, welche nicht den Bestimmungen entsprechen, stehenzulassen.

8 Widerrechtlich abgelagerte oder nicht zugelassene Kehrriechsäcke und andere Gebinde dürfen durch das vom Gemeinderat eigens beauftragte Gemeindepersonal zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

## **§ 8 Abfuhr von Abfällen in Containern**

1 Für die Abfuhr von Abfällen in Containern sind nur die von der Gemeindeverwaltung anerkannten Modelle zugelassen.

2 Betreiber von Container-Pressen sowie anderer Geräte zum Verdichten der Abfälle haben eine Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung.

3 Die Container sind stets sauber und in gutem Zustand zu halten.

4 Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel ganz geschlossen werden können.

5 Nach der Entleerung sind sie sofort wieder von der Strasse zu entfernen.

6 Die Container von Mehrfamilienhäusern und Ueberbauungen sind gut lesbar mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.

7 Die Container von Industrie- und Gewerbebetrieben sind gut lesbar mit dem Firmennamen zu beschriften.

## **§ 9 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushaltungen, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d. Weissblechdosen
- e. Aluminium
- f. übrige Metalle
- g. Textilien
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen

2 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt und welche weiteren Dienstleistungen angeboten werden.

3 Unsortierte oder stark verschmutzte Wertstoffe sind in Spezi­alsammlungen unzulässig.

4 In Quartierplänen und Gesamtüberbauungsplänen kann der Gemeinderat Sammelstellen verlangen.

## **§ 10 Kompostierung**

1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

2 Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

3 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

## **§ 11 Abfuhr von Gartenabfällen und Grünzeug**

1 Der Gemeinderat organisiert, den Bedürfnissen entsprechend, eine Grünabfuhr.

2 Die Abfuhr von Gartenabfällen und Grünzeug ist gebührenpflichtig. Die Bereitstellung hat in offenen Behältnissen, in Containern oder als Bündel, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, zu erfolgen.

3 Verholzte Pflanzenteile dürfen einen max. Durchmesser von 8 cm aufweisen.

## **§ 12 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen**

1 Abfälle die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren, Energiespar- und Metalldampflampen
- d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e. Quecksilber-Thermometer

- f. Medikamente
- g. Putz- und Reinigungsmittel
- h. Pflanzenschutzmittel, Insektizide und Fungizide und dergleichen
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugmittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume, etc.)
- k. Labor- und Fotochemikalien
- l. Säuren und Laugen
- m. Verpackungen und Geräte, die Reste von Sonderabfällen enthalten

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie kontrolliert, ob die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommenen Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.



## **C. FINANZIELLES**

### **§ 13 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den Aufwand der Gemeinde für die gesamte Abfallbewirtschaftung decken.

Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen gemäss § 9 werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch den Verursachern die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

### **§ 14 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt einen besonderen Rechnungskreis "Abfallbewirtschaftung", in dem alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle und Wertstoffe verbucht werden.

<sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

## **D. VOLLZUG**

### **§ 15 Information**

1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

2 Die Gemeindeverwaltung publiziert periodisch die Daten der einzelnen Sammlungen und die Standorte der Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle.

3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Beratungs- und Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

### **§ 16 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

### **§ 17 Abfallstatistik**

1 Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich eine Abfallstatistik und publiziert diese. Sie gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge und die Entwicklung der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

### **§ 19 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 20 Strafbestimmungen**

Der Gemeinderat ahndet, sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung mit Geldbussen bis Fr. 1'000.--<sup>5</sup>. Für das Verfahren gilt § 28 der Gemeindeordnung<sup>6</sup>.

### **§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Kehrriechabfuhr und die Ablagerung von Bauschutt und Abfallstoffen vom 5. September 1973 wird aufgehoben.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion und wird anschliessend vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

---

<sup>5</sup> Aenderung vom 18. Februar 1998 (ER-Geschäft Nr. 2281), in Kraft seit 15. November 1998

<sup>6</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil (GO) vom 29.03.1971

**Beschlossen vom Einwohnerrat am 28.10.1992**

**Im Namen des Einwohnerrates Allschwil**

Der Präsident: Felix Mensch

Der Gemeindeverwalter: Max Kamber

Die **Bau- und Umweltschutzdirektion** hat das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung am 1. Dezember 1992 genehmigt.

Der Vorsteher: Eduard Belser

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 1993 wurde durch den Gemeinderat am 9. Dezember 1992 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 1091.92) beschlossen.

**Im Namen des Gemeinderates**

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Gemeindeverwalter: Max Kamber